

Hans-Georg Petersen und Manfred Rose

Zu einer Fundamentalreform der deutschen Einkommensteuer: Die Einfachsteuer des „Heidelberger Steuerkreises“

Die mehr oder weniger zaghaften Reformversuche bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer haben nicht zu einer grundlegenden Stärkung der Wachstumsdynamik in Deutschland geführt.¹ Auch wenn die Reformschritte 2004 und 2005 noch ausstehen, sind diese bereits in den Erwartungsbildungen antizipiert, so dass unser Land auch weiterhin auf den hinteren Rängen der vielen internationalen Effizienzvergleiche positioniert sein wird. Nur eine Fundamentalreform bei der Einkommens- und Gewinnbesteuerung, die insbesondere mit wesentlichen Vereinfachungen in der Steuersystematik verbunden ist, kann die notwendigen steuerlichen Impulse setzen, um neue Wachstumskräfte zu wecken. Dabei hat der „Heidelberger Steuerkreis“ immer betont, dass eine grundlegende Steuerreform auch sozial- und arbeitsmarktpolitisch unterfüttert werden muss (Petersen, Raffelhüschen 2000).

1. Dynamische Interpretation der Leistungsfähigkeit

Das fundamental Neue am Entwurf des Heidelberger Steuerkreises liegt in der Interpretation des Leistungsfähigkeitsprinzips unter Zugrundelegung einer dynamischen, lebenszeitlichen Perspektive, während sich eine am traditionellen Leitbild der Einkommensteuer orientierte Theorie und damit hauptsächlich die rechtswissenschaftliche Diskussion oft in der periodischen Betrachtung des Steuerabschnitts (Jahresperiodizitätsprinzip) erschöpft.² In diesem Sinne betrachtet der Heidelberger Steuerkreis die Orientierung am Lebenseinkommen als ideale Umsetzung des Gerechtigkeitsprinzips einer Be-

¹ So wies die deutsche Volkswirtschaft von 2000 bis 2002 die jeweils niedrigsten realen Zuwachsraten des Bruttoinlandsprodukts unter den Ländern des Euro-Raumes auf (SVR 2002: 1).

² Joachim Lang zählt demgegenüber zu den Steuerrechtswissenschaftlern, die zwischen dem Zeitabschnitt der Besteuerung und dem für Gerechtigkeitsvergleiche sowie auch Effizienzaspekte geeigneten Zeitraum zu unterscheiden vermögen. In diesem Sinne spricht er sich als Mitglied des Heidelberger Steuerkreises auch für eine lebenszeitorientierte Einkommensbesteuerung aus; z.B. Lang 2003.

steuerung nach der Leistungsfähigkeit. (Dies hat z.B. auch der bekannte Steuerrechtler Klaus Tipke (1993: 502) gefordert.) Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Einkommen erst am Lebensende des Bürgers besteuern werden muss – was ja schon naturgemäß nicht möglich ist. Vielmehr wird in jedem Steuerabschnitt (Kalenderjahr) von dem traditionell ermittelten Jahreseinkommen ausgegangen und geprüft, inwieweit seine Komponenten einen originären Beitrag zum Lebenseinkommen darstellen. Auszusondern sind Komponenten, die bereits steuerlich vorbelastet sind, sowie jene, die in späteren Steuerabschnitten besteuert werden. Dies hat gegenüber der lebensfremd nur am Kalenderjahr orientierten Leistungsfähigkeit insbesondere eine andere Behandlung der Kapitaleinkommen zur Folge.

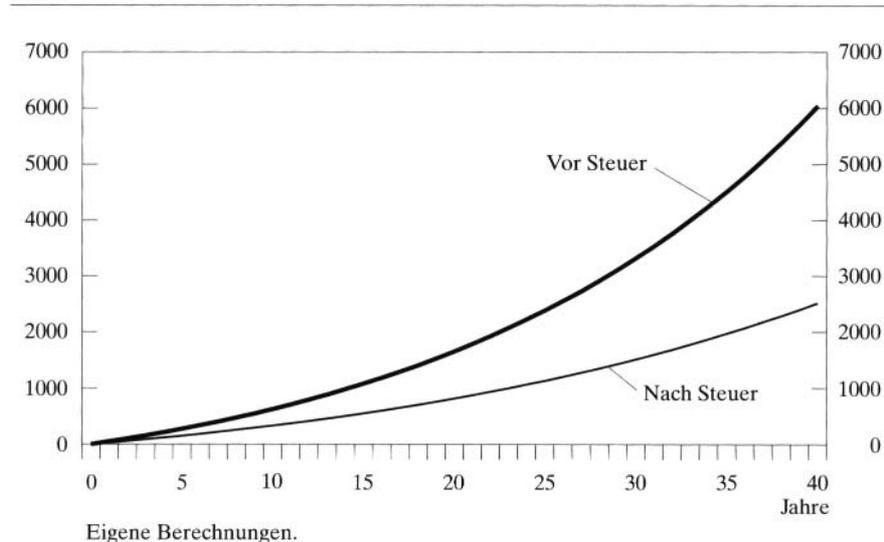
Diese entstehen aus dem Vermögen als periodisch neue Einkünfte in Form von Zinsen und Gewinnen. Ursächlich für das Entstehen der Kapitaleinkommen war ein Konsumverzicht und/oder eine besondere unternehmerische Leistung. Sollen also die Präferenzen der Bürger nicht steuerlich verzerrt werden, dann muss ein effizientes Einkommensteuersystem Arbeits- und Kapitaleinkommen gleich belasten. Diese Gleichbelastung kann in dynamischer Perspektive aber nur dann gesichert werden, wenn die Einkünfte im Lebenszyklus nur einer einmaligen steuerlichen Belastung unterworfen werden. Wird aber – wie bei dem traditionellen Leitbild der Einkommensteuer – die Leistungsgerechtigkeit im Sinne einer puren Jahresgerechtigkeit interpretiert, resultieren in Bezug auf die Kapitaleinkommensbesteuerung erhebliche steuerliche Mehrfachbelastungen, die über den Lebenszyklus hinweg einen geradezu lawinenartigen Anstieg des effektiven Steuersatzes nach sich ziehen. Ein einfaches Beispiel soll diese kumulativen Belastungswirkungen illustrieren:

Es sei ein Lohnsteuersatz von 25 % unterstellt; ein Arbeitnehmer spart 1 000 € und legt diese bei einem Zinssatz von 5 % für 40 Jahre auf dem Kapitalmarkt an. Ohne Steuern würden die Zinserträge nach 40 Jahren auf 6 040 € anwachsen (Schaubild 1) und dann dem Arbeitnehmer für seinen Alterskonsum zur Verfügung stehen. Bei der traditionellen Einkommensteuer wird aber bereits aus versteuertem Einkommen die Ersparnis gebildet, so dass sich bei einem als konstant unterstellten Grenzsteuersatz von 25 % das Anfangskapital auf 750 € verringert. Aufgrund des steuerlich reduzierten Sparkapitals werden ihm dann nach dem ersten Anlagejahr nicht mehr 50 €, sondern nur noch 37,50 € Zinsen gutgeschrieben. Trotz dieser ersten Belastung muss der Arbeitnehmer noch 25 % des Zinsbetrags als Einkommensteuer abführen, womit sich das Sparkonto letztlich nur um 28,13 € erhöht. Auch in jedem weiteren Jahr der vierzigjährigen Anlagezeit sind Steuern auf Zinsen zu entrichten, so dass dem Arbeitnehmer für seinen Alterskonsum am Ende rund 2 520 € zur Verfügung stehen (Schaubild 1). Die Reduzierung des Zinseinkommens von 50 € auf 28,13 € impliziert eine relative Belastung von rund 43,7 %, also deutlich mehr als der Steuersatz von 25 %. Am Ende des Sparzeitraums beträgt die

Schaubild 1

Zinseinkommen vor und nach einer traditionellen Einkommensteuer bei einem Steuersatz von 25 %

in €



Lastquote rund 58,3 % und damit mehr als das Doppelte des Steuersatzes (Schaubild 2).

Zwar schützt die gegenwärtige Einkommensteuer über den Sparerfreibetrag viele Sparer vor diesen Mehrfachbelastungen, allerdings kommen bei überschüssigen Ersparnissen auch viel höhere Grenzsteuersätze zur Anwendung, so dass in der heutigen steuerlichen Praxis die Lawinenwirkungen noch viel einschneidender ausfallen können.

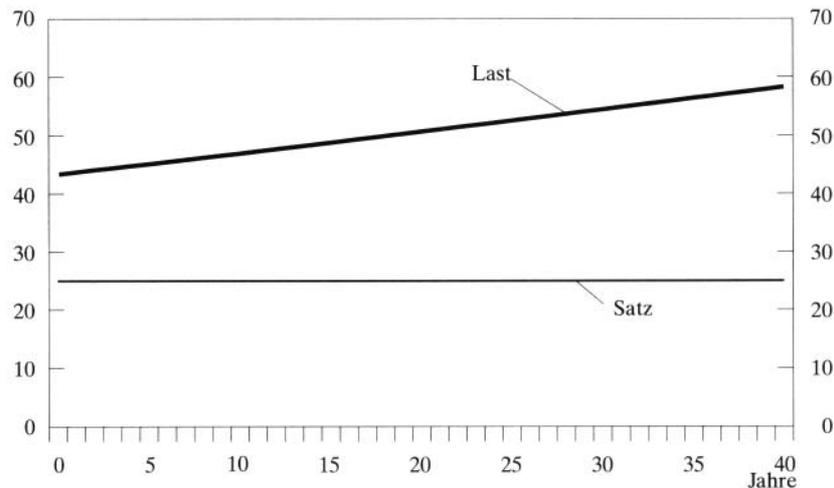
Ähnliche Kumulativwirkungen ergeben sich bei der Besteuerung der Unternehmensgewinne wie folgendes Beispiel der Besteuerung des in einer Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH) erzielten Gewinns zeigt:

Investiert ein junger Unternehmer von dem Gewinn im ersten Jahr einen Betrag von 1 000 € und betragen die Gewinne in allen Folgejahren 5 % des Eigenkapitals, so weisen die Bücher der Firma nach einundvierzigjähriger Investitionszeit ein Eigenkapital von 7 040 € aus. Veräußert der Unternehmer dann seine Kapitalgesellschaft, so kann er wegen des Eigenkapitals einen Veräußerungsgewinn gleicher Höhe realisieren, der ihm dann zur Finanzierung seines Alterskonsums zur Verfügung steht. Unter Berücksichtigung eines traditionellen Körperschaftsteuersatzes von 25 % endet das Eigenkapital bei einem Bestand von ebenfalls 3 270 €. Greift nunmehr die traditionelle Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung mit dem individuellen Einkommen-

Schaubild 2

**Steuerlast des Zinseinkommens durch eine traditionelle
Einkommensteuer bei einem Steuersatz von 25 %**

in %



Eigene Berechnungen.

steuersatz von ebenfalls 25 %, so verbleiben dem gealterten Mittelständler nur noch 2 452 € für seinen Alterskonsum. Seine effektive lebenszeitliche Steuerlast beläuft sich damit auf 65,2 % des ohne Steuern möglichen Konsumfonds von 7 040 €. Nach dem Modell der rot-grünen Bundesregierung mit einer Gewinnbesteuerung auf der Unternehmensebene von bis zu 40 % und einem zukünftigen Einkommensteuerspitzenatz von 42 % kann diese Last sogar auf über 80 % ansteigen (Berechnungen bei Rose 2002: 36ff.).

Bisher wurden diese kumulativen Belastungswirkungen im Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz durch zahlreiche Sondertatbestände abgemildert, die letztlich eine ganz erhebliche Erosion der Bemessungsgrundlage verursacht haben. Durch die unter Finanzminister Eichel durchgesetzten Steuerrechtsänderungen wurden zwar diese Sondertatbestände z.T. abgeschafft, wobei die Absenkung der Steuersätze die Unternehmen kompensieren sollte. Allerdings dürfte das nur teilweise und auf kurze Sicht gelungen sein. Auf lange Sicht ist hingegen ein starker Anstieg der kumulativen Steuerbelastung zu befürchten, der geradezu dramatisch wird, wenn die Veräußerungsgewinnbesteuerung wieder verschärft werden sollte. Darüber hinaus werden gerade die Personengesellschaften im oberen Tarifbereich der Einkommensteuer auf lange Sicht erheblich zusätzlich belastet, was eine weitere Existenzgefährdung kleinerer und mittlerer Unternehmen nach sich ziehen dürfte.

Aber nicht nur die Ignoranz gegenüber den lebenszeitlichen Mehrfachbelastungen ist für die steuerliche Überforderung der Kapitaleinkommen verantwortlich. Häufig und in weiten Kreisen von Gesellschaft und Politik findet man nämlich darüber hinaus die Ansicht, dass Einkünfte aus Vermögen gleichermaßen „unverdiente“ Einkommen seien und daher ruhig mehrfach steuerlich belastet werden könnten.³ Daraus resultieren i.d.R. Patentrezepte, über eine Wiedereinführung der Vermögensteuer, die steuerliche Belastung von Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und die Verschärfung der Erbschaftsteuer nicht nur der vermeintlichen steuerlichen Gerechtigkeit zum Durchbruch, sondern den öffentlichen Haushalten auch zu zusätzlichen Einnahmen zu verhelfen. Dabei sind derartige Ankündigungen in ihren Auswirkungen auf das Verhalten der potenziell betroffener Steuerpflichtigen so fatal, dass nach den vollzogenen Verhaltensanpassungen wohl kaum noch eine bemerkenswerte Steuerbemessungsgrundlage im Lande verblieben sein dürfte.

Gern schmückt die Politik ihre Reformvorschläge mit dem Hinweis auf Beseitigung oder wenigstens Einschränkung sogenannter steuerlicher Schlupflöcher. Was jedoch ein steuerliches Schlupfloch ist und was ein Regelfall, kann erst vor dem Hintergrund eines steuersystematischen Leitbildes beurteilt werden. So ist z.B. die Verrechnung heutiger Gewinne mit vorgetragenen Verlusten früherer Jahre vor dem Hintergrund des traditionellen Leitbildes ein Schlupfloch. Traditionell dürfen nämlich nach der Reinvermögenszugangstheorie nur die Vermögenszuflüsse bzw. Vermögensabflüsse während des Steuerabschnitts (Kalenderjahr) Berücksichtigung finden. Ein lebenszeitorientiertes Leitbild ist demgegenüber auf die einmalige Steuerbelastung des Gesamtgewinns eines Unternehmens ausgerichtet, wie er sich bis zum Abschluss eines bestimmten Steuerabschnitts darstellt. Frühere Verluste sind dann systematisch mit heutigen Gewinnen zu verrechnen, um den heute besteuerebaren Teil des Gesamtgewinns zu ermitteln.

Ein weiteres Beispiel bildet die derzeitige Diskussion um die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien. Nach traditionellem Verständnis ist die bisherige Freistellung von Gewinnen aus Aktien, die länger als ein Jahr gehalten werden, ein Schlupfloch. Die Frage, woher diese Gewinne kommen und ob sie nicht vielleicht schon steuerlich vorbelastet sind, wird als unzulässig

³ Entweder in Form der periodisch wiederkehrenden Besteuerung der Zinsen und Gewinne (insbesondere Veräußerungsgewinne, bei denen die Wertsteigerungen auf die Thesaurierung und Investition bereits versteuerter Unternehmensgewinne zurückzuführen sind) oder aber zusätzlich über eine ergänzende Vermögens- und/oder Erbschaftbesteuerung. Die Einbeziehung der möglichen Vermögens- und Erbschaftsteuerlasten in die oben dargestellten Lastrechnungen würde dazu führen, dass je nach zugrundeliegenden Steuersätzen und unter Einbeziehung der möglichen Scheingewinnbesteuerung effektive Belastungen von 100 % und mehr erreicht werden können. Der Begriff *unearned income* stammt im Übrigen aus dem britischen Einkommensteuerrecht vor dem I. Weltkrieg, das stark durch Labour-Regierungen geprägt war; Kay, King 1986.

betrachtet. Hierin zeigt sich einmal mehr die Geschichts- und auch die Zukunftslosigkeit des traditionellen Leitbildes der Einkommensbesteuerung. Genau darin unterscheidet es sich vom lebenszeitorientierten Leitbild, das in einem bestimmten Steuerabschnitt jede Art von Einkünften dahingehend überprüft, ob sie schon früher steuerlich vorbelastet wurde oder zukünftig belastet wird. Deshalb kommt man bezüglich der Steuerbarkeit von Veräußerungsgewinnen bei Aktienverkäufen auch zu einer gänzlich anderen Lösung. Diese Gewinne resultieren nämlich letztlich daraus, dass die betreffenden Unternehmen aus versteuerten Gewinnen investiert haben oder in der Zukunft investieren werden, wodurch sich der Marktwert des Unternehmens an der Börse erhöht hat. Eine Veräußerungsgewinnsteuer bei den Aktionären stellt sich dann als eine persönliche Steuer auf den schon versteuerten Unternehmensgewinn dar und ist deshalb zur Wahrung der Einmalbelastung abzulehnen.

Fazit: Unwissenheit und Ignoranz bezüglich der tatsächlichen Steuerlasten und ideologische Verblendung sind dann verantwortlich dafür, dass unser Land erhebliche Standortnachteile aufzuweisen hat, so dass hier zwar noch kräftig gespart, aber schon lange nicht mehr ausreichend investiert wird. Nur wenn eine dynamische Interpretation des Leistungsfähigkeitsprinzips Platz greift und die steuerliche Vorgeschichte (Kapitalbildung aus versteuertem Einkommen) und Nachgeschichte (Mehrfachbelastung der Kapitalerträge) durch eine neue Abgrenzung der zu versteuernden Kapitaleinkommen im Sinne der Sicherstellung ihrer Einmalbelastung Berücksichtigung findet, kann der Investitionsattentismus mit all seinen negativen Folgen für die Beschäftigung überwunden werden. Daher fordert § 1 des Einfachsteuergesetzes: „Das Lebenseinkommen natürlicher Personen ist einmalig, gleichmäßig und auf einfache Weise steuerlich zu belasten“ (www.einfachsteuer.de/idee/download/Gesetz.pdf).

2. Integrierte Einkommens- und Gewinnbesteuerung

Verfolgt man einen lebenszeitbezogenen Ansatz der unverzerrten Bürgerpräferenzen gegenüber Konsum und Ersparnis, dann ist es natürlich nur konsequent, ein integriertes Einkommensteuerkonzept zu entwickeln, in dem Arbeits- und Kapitaleinkommen grundsätzlich den gleichen steuerlichen Belastungskriterien unterworfen werden. Das Heidelberger Einfachsteuergesetz nennt als Erhebungsformen der Einkommensteuer (§ 3) die persönliche Einkommensteuer und die Gewinnsteuer. Die Steuerbasis der persönlichen Einkommensteuer (§ 6) setzt sich aus den Einkünften aus nichtselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit sowie den Vorsorgeeinkünften zusammen, so dass grundsätzlich nur drei Einkunftsarten bestehen (Übersicht 1). Abziehbar sind Ausgaben für die berufliche Bildung (Humankapital) und ein Verlustvortrag aus früheren Steuerabschnitten.

Übersicht 1

Basis der persönlichen Einkommensteuer

	Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit
+	Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit
+	Vorsorgeeinkünfte
-	Ausgaben für berufliche Bildung
-	Verlustvortrag
=	Marktbestimmtes Einkommen
-	Persönliche Abzüge
	> Familiärer Freibetrag
	> Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
	> Steuerberatungskosten
=	Zu versteuerndes Einkommen (Steuerbasis)

Ausgaben für die berufliche Bildung sind z.B. Ausgaben für Studiengebühren, Gebühren für Lehrgänge, Kurse, Vorträge, Schulungen und Fachkongresse (Weiterbildungskosten), Prüfungs- und Zulassungskosten sowie die Tilgung von Darlehen und ihre Verzinsung, wenn zur Finanzierung der Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen ein Kredit aufgenommen wurde. Die Behandlung dieser Ausgabekategorien, die letztendlich nichts anderes als Investitionen in das Humankapital darstellen, korrespondiert mit der nachgelagerten Besteuerung bei den Vorsorgeeinkünften, da sie die zukünftigen Lohn-einkünfte sichern bzw. erhöhen. Damit werden Humankapitalinvestitionen mit den Sachkapital- wie auch Finanzkapitalinvestitionen gleichgestellt.

Steuerpflichtige, deren Einkommen sich im Lebenszyklus ungleichmäßig über die Steuerabschnitte verteilt oder die gar in einzelnen Kalenderjahren Verluste ausweisen müssen, haben dennoch im Wesentlichen gleiche Lasten zu tragen. Dies wird durch zeitlich unbegrenzte Verlustvorträge und einen auf zehn Jahre begrenzten und damit ausreichenden Verlustrücktrag erreicht.

Gewinne von Unternehmen gehören grundsätzlich zum Lebenseinkommen ihrer Eigentümer. Die Gewinne großer Unternehmen (Publikumsgesellschaften) werden aus Vereinfachungsgründen auf der Unternehmensebene abschließend besteuert. Die Gewinnsteuer hat hier also die Funktion einer Quellensteuer. Der Gewinn wird nach der zinsbereinigt modifizierten Kassenrechnung ermittelt (Übersicht 2). Er wird definiert als kassenmäßiger Überschuss der Erwerbseinnahmen über die Erwerbsausgaben. Die Modifikationen beziehen sich auf Ausgaben für abnutzbare Sachanlagen, die über jährliche Abschreibungen absetzbar sind, sowie auf den Abzug von Schutz-zinsen auf das berücksichtigungsfähige Eigenkapital des Unternehmens. Darüber hinaus unterliegen Dividenden und Veräußerungsgewinne nicht der Besteuerung.

Übersicht 2

Basis der Gewinnsteuer

	Gewinn des Unternehmens nach modifizierter Kassenrechnung
	➤ Aus der laufenden Geschäftstätigkeit der Betriebe
	➤ Aus besonderen Vorgängen, z.B. Aufspaltung, Fusion, Rechtsformwechsel
	➤ Anteile am Gewinn/Verlust anderer Unternehmen (keine Dividenden!)
-	Vorgetragene Verluste aus früheren Jahren
=	Zu versteuernder Gewinn (Steuerbasis)

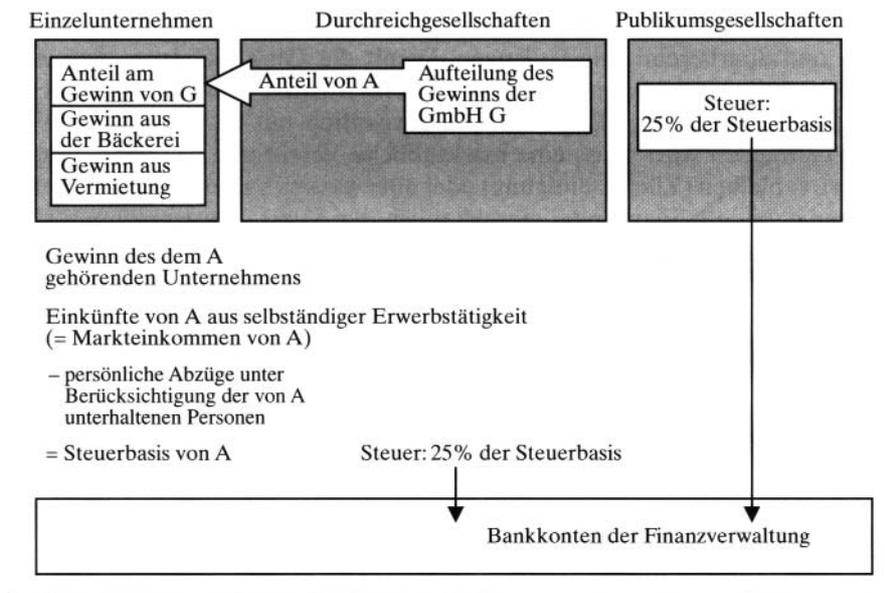
Einen gewichtigen Schritt in Richtung Gleichbelastung und Neutralität macht die Einfachsteuer in der Hinsicht, dass – wie bereits erwähnt – die Gewinne der Unternehmen so weit wie möglich auf der Ebene ihrer Eigentümer besteuert werden. Was unterscheidet beispielsweise einen Handwerksmeister, der sein Unternehmen in Form einer GmbH betreibt, von einem durchschnittlichen Arbeitnehmer? In der Regel gibt es kaum Differenzen. Der Handwerksmeister bezieht häufig ein ähnlich hohes Einkommen bei einem ebenfalls dem Arbeitsmarktrisiko vergleichbaren Auftragsrisiko. Nichts ist also naheliegender, als die Gewinne der persönlich geführten Gesellschaften bei den Gesellschaftern selbst zu besteuern.

Über die Konstruktion der Durchreichgesellschaft erfolgt die Aufteilung des Gewinns kleiner Kapitalgesellschaften wie derzeit schon bei Personengesellschaften, so dass deren Anteilseigner auch in den Genuss der steuermindernden persönlichen Abzüge unter Berücksichtigung der unterhaltenen Personen kommen. Die Gewinne der Publikumsgesellschaften (AG u.a.) werden abschließend auf der Ebene der Gesellschaften besteuert, weil diese einen großen und ständig wechselnden Kreis von Anteilseignern haben, die zudem noch häufig aus dem Ausland stammen. Damit würde auch das die Kleinanleger diskriminierende und zudem erheblich komplizierte Halbeinkünfteverfahren entfallen.

Die Durchreichgesellschaft ist dadurch gekennzeichnet, dass an ihr nur natürliche Personen beteiligt sind, sie also persönlich geführt ist, die Zahl ihrer Eigentümer überschaubar (nicht mehr als hundert Gesellschafter) und die Zusammensetzung der Eigentümer stabil ist (deren Anteile also nicht an Börsen gehandelt werden). Die Gewinne und Verluste der Durchreichgesellschaft sind Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit und erhöhen die Basis der persönlichen Einkommensteuer der Anteilseigner. In Übersicht 3 wird schematisch verdeutlicht, wie die Gewinne von Durchreichgesellschaften letztlich in ein persönlich zu versteuerndes Einkommen Eingang finden.

Für die graphische Darstellung der persönlichen Besteuerung von Unternehmensgewinnen wurde bei einer natürlichen Person A angenommen, dass sie nur Einkünfte aus unternehmerischen Erwerbstätigkeiten bezieht. Hält eine natürliche Person A z.B. als Gesellschafter Anteile an einer persönlich geführ-

Übersicht 3

Besteuerung der Unternehmensgewinne

ten GmbH G, so stellt dies – wie die von A selbst geführte Bäckerei oder die Vermietung einer Immobilie durch den Eigentümer A – einen Betrieb des Unternehmens dar, das von A geführt wird. A ist somit Unternehmer eines Unternehmens, das drei Betriebe umfasst. Die GmbH G möge den Kriterien einer Durchreichgesellschaft entsprechen, womit ihr gesamter Gewinn den Gesellschaftern anteilig zugerechnet wird. Im Rahmen der Heidelberger Einfachsteuer ergibt sich der Gewinn des von A geführten Einzelunternehmens wie folgt:

$$\begin{aligned}
 & \text{Gewinn der Bäckerei} \\
 + & \text{ Gewinn aus Immobilienvermietung} \\
 + & \text{ zugerechneter Anteil am Gewinn der Durchreichgesellschaft (GmbH G)} \\
 = & \text{ Unternehmensgewinn}
 \end{aligned}$$

Ein Unternehmen besteht aus allen Betrieben unter gleicher Leitung, mit denen Gewinn erzielt werden soll. Dabei sind Betriebe beispielsweise gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche sowie freiberufliche Tätigkeiten, die entgeltliche Vermietung und Verpachtung von Sachen und Rechten sowie die Überlassung von Kapital zum Bezug von Renten, Zinsen und Anteilen an Unternehmen. Über den Begriff des Betriebs werden somit die heutigen Einkunftsarten 1 – 3 EStG und die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen unter dem Gewinnbegriff subsumiert.

3. Zins- und Sparbereinigung

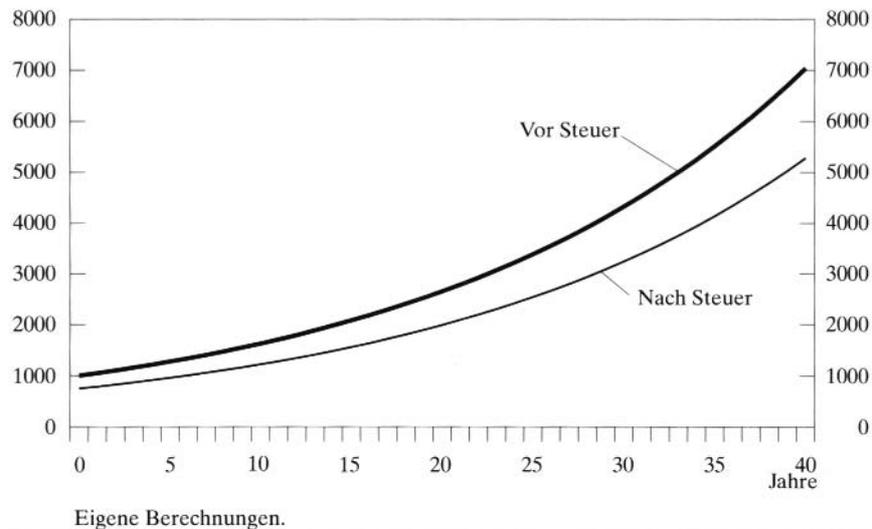
Ein weiterer gewichtiger Schritt in Richtung auf Gleichbelastung und Neutralität aller Arten von Einkünften in lebenszeitlicher Perspektive wird durch die Zins- und Sparbereinigung vollzogen. Damit die Gleichbelastung von Arbeits- und Gewinneinkommen erreicht werden kann, also eine steuerliche Mehrfachbelastung von Ersparnis und Investition mit lawinenartiger Wirkung vermieden wird, muss eine marktübliche Verzinsung des Sparkapitals steuerfrei bleiben (Zinsbereinigung) oder aber das aus steuerfreien Markteinkünften gebildete Sparkapital einschließlich der damit erwirtschafteten und steuerlich noch nicht belasteten Erträge bei seiner Auszahlung besteuert werden (Sparbereinigung). Beide Verfahren sind in ihrer Wirkungsweise auf die lebenszeitliche Steuerbelastung äquivalent, beeinflussen allerdings in entscheidender Weise die Verteilung des Steueraufkommens über die Zeit. Dabei verschiebt die Sparbereinigung, bei der die gesparten Einkünfte zunächst steuerfrei bleiben und das Gesparte erst bei der Auszahlung zusammen mit den aufgelaufenen Zinsen steuerlich erfasst werden, die Bemessungsgrundlage in die Zukunft, so dass dem Fiskus bei einer generellen Durchsetzung dieses Verfahrens zumindest in einer langen Übergangsperiode erhebliche Steuerausfälle drohen würden.

Auch hier bietet der Einfachsteuer-Gesetzentwurf pragmatische, aber durchaus konsequente Lösungsansätze: Bei allen Gewinnen, Zinsen und Kapitalerträgen bleibt die marktübliche Verzinsung – also eine durchschnittliche Grundrendite – z.B. in Höhe des Zinssatzes einer zweijährigen Bundesanleihe als Entlohnung für die Kosten des Konsumverzichts steuerfrei. Damit werden also nur die um die Grundrendite (oder auch den Schutzzins) bereinigten Kapitaleinkommen der Besteuerung unterworfen, so dass aus der Sicht des Fiskus eine stetige steuerliche Bemessungsgrundlage gesichert ist. Der Ansatz des Schutzzinses vermeidet die lebenszeitliche, lawinenartige Belastung der Kapitaleinkommen und sichert in der dynamischen Perspektive die gleiche steuerliche Belastung von Arbeits- und Kapitaleinkommen (www.einfachsteuer.de/idee/download/Konzept.pdf).

Schaubild 3 und 4 verdeutlichen diesen Zusammenhang für das oben diskutierte Beispiel der Investition und des Sparens von Gewinnen im Rahmen einer Kapitalgesellschaft. Durch den Abzug von Schutzzinsen für den Einsatz von Eigenkapital – sie entsprechen in dem Beispiel 5 % des Eigenkapitals am Jahresanfang – kann das Unternehmen mit der Rate wie in der Situation ohne Steuern wachsen. Es ergibt sich ein Endbestand des Eigenkapitals von 5 280 €. Bei einer Veräußerung seiner GmbH erzielt der Unternehmer einen gleich hohen Veräußerungsgewinn, der zur Gewährleistung der Einmalbelastung des Unternehmensgewinns steuerfrei bleiben muss. Damit hat der Unternehmer 5 280 € für seinen Alterskonsum verfügbar. Die Steuerbelastung beträgt

Schaubild 3

Eigenkapital vor und nach einer Besteuerung des zinsbereinigten Unternehmensgewinns
in €



25 % und entspricht damit dem Steuersatz, womit dem Grundsatz einer fairen Besteuerung Rechnung getragen wird.

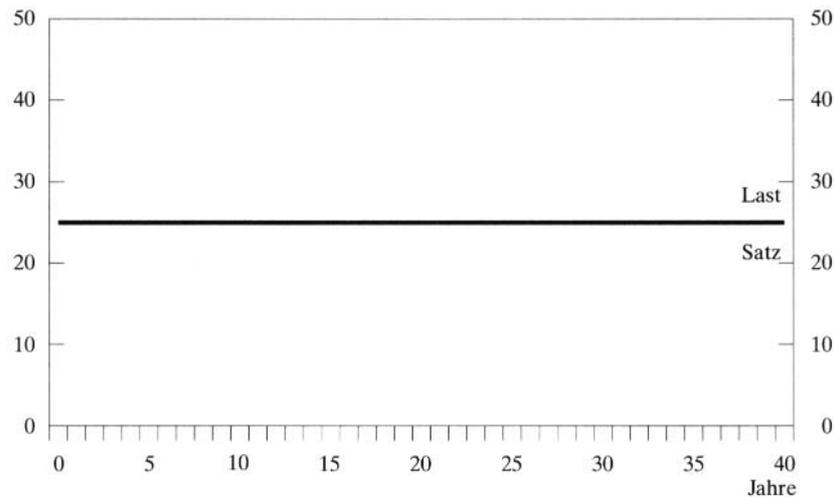
Die Sparbereinigung oder auch nachgelagerte Besteuerung kommt bei der steuerlichen Behandlung der Renten (siehe die Vorsorgeeinkünfte⁴ in Übersicht 1) zum Tragen. Hier drohen keine wesentlichen Steuerausfälle, weil die Mehrzahl der Renten bisher faktisch nicht oder nur äußerst geringfügig steuerlich belastet war (Petersen 1999). Das Einkommensteuergesetz sieht die Steuerfreiheit der Beiträge zur staatlichen und privaten Altersvorsorge vor, während die Renten voll besteuert werden.

Fazit: Über die Zins- und Sparbereinigung wird die aus Gründen der Praktikabilität durchaus notwendige Jahresabschnittsbesteuerung gleichermaßen dynamisiert. Beide Methoden gewährleisten, dass die verschiedenen Komponenten des Lebenseinkommen eines Bürgers nur einmalig belastet werden, unabhängig davon, aus welchen Quellen sie auch stammen mögen. Gleichzeitig wird mit der *gleichmäßigen Belastung des Lebenseinkommens* die *intertemporale Neutralität der Konsumentscheidung* garantiert, womit die dem traditionellen Leitbild inhärente Diskriminierung des Sparens für den morgigen

⁴ Vorsorgeeinkünfte sind im Sinne des Einkommensteuergesetzes Einkünfte, die der Einkommensabsicherung des Steuerpflichtigen und seiner Angehörigen im Alter (Renten), bei Arbeitslosigkeit (Arbeitslosengeld) und bei Krankheit (Krankengeld) dienen.

Schaubild 4

Steuerlast des Eigenkapitals durch eine zinsbereinigte Gewinnsteuer
in %



Eigene Berechnungen.

Konsum entfällt. Aus der Sicht der Unternehmensbesteuerung stellt die Einfachsteuer über die Durchreichgesellschaften weitestgehend die *Rechtsformneutralität* für alle mittelständischen Gesellschaften her, während der Schutzzinsabzug die *Investitionsneutralität*, *Finanzierungsneutralität* und damit auch die *Inflationsneutralität* (Verhinderung der Scheingewinnbesteuerung) sichert.

4. Individuelle Fairness und Familiengerechtigkeit

Genauso wichtig wie eine effiziente Unternehmensbesteuerung sind für ein modernes Steuersystem selbstverständlich die soziale Ausgewogenheit der individuellen Belastung sowie auch seine Familiengerechtigkeit. Diesen Ansprüchen an eine faire Einkommensbesteuerung dienen eine Reihe persönlicher Abzüge, die eigentlich Kosten der privaten Lebensführung darstellen.

Zum Ersten kann der Steuerpflichtige den Grundfreibetrag absetzen, der sich nach dem Einfachsteuer-Gesetzentwurf 2015 auf 10 000 € belaufen soll. Natürlich können auch Rentner im Rahmen ihrer persönlichen Abzüge diesen ihr Konsumexistenzminimum schützenden Freibetrag abziehen. Damit sichert die Einfachsteuer, dass der Bürger über sein ganzes Leben hinweg keiner einkommensteuerlichen Belastung seines existenziellen Konsumbedarfs ausgesetzt ist.

Zum Zweiten sind die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bis zur Höhe der gesetzlichen Beiträge des Arbeitnehmers und Arbeitgebers abzugsfähig. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitgeberbeiträge als geldwerter Vorteil in den Einkünften aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit enthalten sind. Im Endeffekt unterliegen sie damit keiner Steuerbelastung.

Zum Dritten sieht der Einfachsteuer-Gesetzentwurf einen zusätzlichen Freibetrag für unterhaltene Personen bis zu 10 000 € je Person vor. Damit entspricht dieser Entwurf den Zielsetzungen einer gerechten Familienbesteuerung, da über Grundfreibetrag und den Freibetrag für unterhaltenen Personen das Konsumexistenzminimums der Familie geschützt wird. Der Heidelberger Steuerkreis geht davon aus, dass der Kinderlastenausgleich im Transfersystem über das Kindergeld geregelt wird, welches selbstverständlich in angemessener Höhe den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen muss. Die auf die Familie bezogene Entlastungswirkung hängt damit einerseits von der Zahl der unterhaltenen Personen und andererseits von der Tarifstruktur ab.

Zum Vierten gibt es einen zusätzlichen Freibetrag für den Sonderbedarf aus einer körperlichen oder geistigen Behinderung.

Zum Fünften sind – wie bei den Unternehmen – die dem Steuerpflichtigen eventuell entstandenen Steuerberatungskosten abzugsfähig.

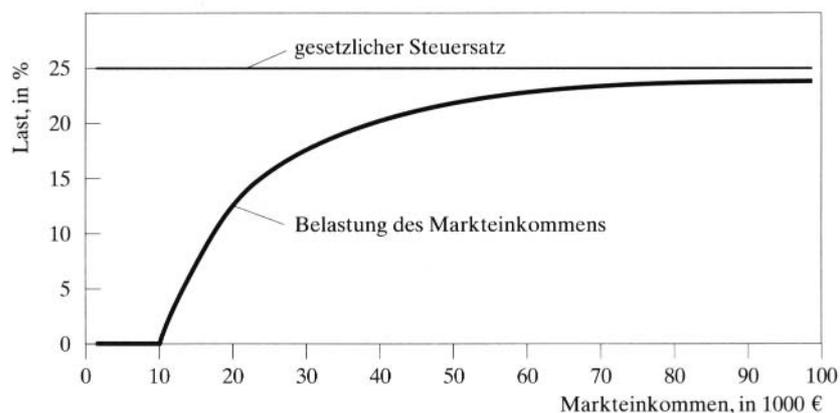
Da der bisherige direkt progressive Einkommensteuertarif mit stark steigender Grenzsteuerbelastung vor allem Verhaltensanpassungen hervorgerufen hat, welche über Steuervermeidung und Steuerhinterziehung zu einer Erosion der Bemessungsgrundlage ausgelöst und zum anderen eine stark wachsende Schattenwirtschaft verursacht haben, soll die direkte Progression auf mittlere Sicht aufgegeben werden. Denn die hohen Grenzsteuersätze haben in erster Linie abschreckend auf ökonomische Aktivitäten gewirkt, ohne dass diese Sätze in wesentlichen Einkommensbereichen auch effektiv geworden sind. Daher schlägt der Heidelberger Steuerkreis im Endstadium der Einfachsteuer (2015) einen *flat-rate*-Tarif mit einem Steuersatz von 25 % vor. Schaubild 5 zeigt den Steuerbelastungsverlauf des Markteinkommens bei einem Grundfreibetrag von 10 000 €; im Anschluss an den Grundfreibetrag steigt der Durchschnittssteuersatz von 0 % allmählich an, um für sehr hohe Einkommen gegen den Spitzensteuersatz von 25 % zu konvergieren. Der Tarif zeigt somit einen indirekt progressiven Verlauf.

Bei einem Freibetrag für unterhaltene Personen in Höhe von 10 000 € ergäbe sich somit eine steuerliche Entlastung von 2 500 € pro unterhaltener Person, sofern jedenfalls ein ausreichend hohes Markteinkommen vorliegt. Diese Entlastung ist unabhängig von der Höhe des Markteinkommens, da der Grenzsteuersatz über den gesamten Einkommensbereich konstant ist. Die im

Schaubild 5

Steuerbelastung des Markteinkommens

Gesetzlicher Steuersatz 25 %; schutzbedürftiges Einkommen 10000



Eigene Berechnungen.

heutigen Einkommensteuerrecht schon leidige Diskussion um das Ehegattensplitting hätte sich mit dieser Ausgestaltung der Ehegattenbesteuerung erledigt. Würde – wie in der Übergangsfrist auch vom Heidelberger Steuerkreis vorgesehen – ein Stufentarif (zunächst dreistufig mit 15 %, 25 % und 35 %, dann zweistufig mit 20 % und 30 %) angewendet, wäre die Entlastung vom jeweiligen Grenzsteuersatz abhängig; das derzeitige Splitting bliebe somit erhalten.

5. Einfachheit für Administration und Bürger

Die Integration von bisheriger Einkommen- und Körperschaftsteuer stellt eine wesentliche Vereinfachung für die Steuerverwaltung und die Unternehmen dar. Darüber hinaus reduziert die Kassenrechnung (ähnlich wie die Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG) als einheitliche Gewinnermittlungsmethode deutlich den Aufwand der Unternehmen im Bereich ihrer steuerlichen Rechnungslegung; für die Finanzämter wird die steuerliche Kontrolle wesentlich einfacher, reduziert sich diese doch auf wenige Konten der Unternehmen. Darüber hinaus werden auch die Finanzgerichte stark entlastet, da die wichtigsten Konfliktfelder beispielsweise im Bereich der heutigen verdeckten Gewinnausschüttung (Geschäftsführergehälter etc.) wegen der Konstruktion der Durchreichgesellschaft entfallen.

Die Folgewirkungen des Schutzzinses lassen darüber hinaus eine Verstetigung des Abschreibungsverhaltens der Unternehmen erwarten. Eine beschleunigte Abschreibung reduziert das Eigenkapital und damit auch den Schutzzinsab-

zug, was den Zinsvorteil eines zeitlichen Vorziehens der Steuerzahlung nahezu vollständig neutralisiert. Die Neutralität der zinsbereinigten Gewinnsteuer bezüglich alternativer Abschreibungsmethoden ermöglicht zugleich, die Entwicklung des Gewinnsteueraufkommens durch vereinfachende Abschreibungsregeln so zu verstetigen, dass auch der Bundes- und die Länderfinanzminister von einer gesicherteren Grundlage vor allem für die mittelfristige Finanzplanung ausgehen können.

Natürlich bleibt die Unternehmensbesteuerung ein Komplex, der zwar deutlich vereinfacht, aber bei dem immer noch die Steuerberatung eine gewichtige Rolle spielen wird. Wesentlich einfacher und transparenter ist im Einfachsteuer-Gesetzentwurf hingegen die Besteuerung der Bürger; dazu trägt in erster Linie der *flat-rate*-Tarif bei, demzufolge im Anschluss an den Grundfreibetrag jeder zusätzlich verdiente Euro mit 25 % besteuert wird. Vorwegzahlungen sichern hier das beständig fließende Steueraufkommen: dabei erfolgt auch weiterhin ein direkter Abzug der Steuer durch den Arbeitgeber auf der Grundlage einer Steuerkarte (Lohnsteuerabzug) oder aber eine vierteljährliche Vorauszahlung durch den Steuerpflichtigen gemäß einem Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes.

Die jährliche Abschlusszahlung erfolgt auf der Grundlage der Einfachsteuererklärung (Übersicht 4). Zu diesem Zweck erhält der Steuerpflichtige vom zuständigen Bundesfinanzamt das Formular der Einfachsteuererklärung zugesandt, das in der linken (dunkelgrauen) Spalte vom Bundesfinanzamt mit den dort bereits bekannten Daten („nach amtlicher Feststellung“) vorausgefüllt worden ist. Die rechte (hellgraue) Spalte („nach privaten Unterlagen“) wird vom Bürger nur dann ausgefüllt, wenn die Daten des Bundesfinanzamts nicht korrekt sind oder aber durch Angaben zu anderen erzielten Markteinkommen bzw. getätigten Ausgaben für z.B. die berufliche Bildung ergänzt werden müssen. Je nachdem, ob sich ein höheres bzw. niedrigeres Markteinkommen ergibt, erfolgt eine Steuernachzahlung bzw. Steuererstattung, wobei auch die Verrechnung mit der Steuerschuld anderer Jahre möglich ist. Bei dem in Übersicht 4 verdeutlichten Beispiel wird der Steuerpflichtige, Herr Hoffnung, wie folgt vorgehen:

(1) Als erstes wird er überprüfen, ob die Zahlen in der Spalte „nach amtlichen Feststellungen“ im Formular „Erklärung und Abrechnung der Einkommensteuer für das Jahr 01“ mit den von seinen Arbeitslöhnen vorgenommenen Steuerabzügen übereinstimmen. Hierzu wird sich Herr Hoffnung an seine Arbeitgeber wenden und um Aushändigung der Steuerabzugsbescheinigungen bitten. Meistens wird jedoch der Arbeitgeber von sich aus dem Steuerpflichtigen die Steuerkarte mit der Steuerabzugsbescheinigung für den jeweiligen Steuerabschnitt zusenden. Bei dieser Überprüfung wird Herr Hoffnung feststellen, ob alle seine Arbeitslöhne, die hiervon abzugsfähigen Erwerbsausga-

Übersicht 4

Einfachsteuererklärung

Steuernummer: 3434343434

Name und Adresse: Herbert Hoffnung; Zeppelinstraße 151, 69121 Heidelberg

An das Finanzamt: Heidelberg

I. Erklärung und Abrechnung der Einfachsteuer für das Jahr „01“

Zeile			Nach amtlicher Feststellung in €		Nach privaten Unterlagen in €
1	Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit	+	34 920	+	34 920
2	Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit		0	+	225
3	Vorsorgeeinkünfte	-	7 650	-	7 650
4	Ausgaben für berufliche Bildung		0	-	500
5	Verlustvortrag		0		0
6	Schutzzinsen auf Verlustvortrag		0		0
7	Markteinkommen [Summe: (1) bis (6)]	+	27 270	+	26 995
8	Persönliche Abzüge	-	14 590	-	14 590
9	Zu versteuerndes Einkommen [Summe: (7) und (8)]	+	12 680	+	12 405
10	Steuerschuld (+): 0,25 Betrag in (9), wenn dieser positiv ist Steuervergütung (-): 0,25 Betrag in (7), wenn dieser negativ und ein Steuergutha- ben vorhanden ist	+	3 170	+	3 101
11	Anrechenbare Einkommensteuern	-	3 170	-	3 170
12	Zu zahlende Steuer(+) Zu erhaltene Steuer (-) [Summe: (10) und (11)]		0	-	69

Bankkonto Nr.

Kreditinstitut:
Bankleitzahl:Ich versichere, dass die Angaben in dieser
Erklärung nach meinem besten Wissen und
Gewissen der Wahrheit entsprechen.

An der Erklärung hat mitgewirkt:

Datum und Unterschrift

Name/Firma und Adresse

ben, die zu berücksichtigenden (negativen) Vorsorgeeinkünfte⁵, die persönlichen Abzüge und auch die abgezogenen Steuerbeträge vollständig und richtig erfasst wurden.

(2) Als nächstes wird Herr Hoffnung prüfen, ob die Daten des Bundesfinanzamts auch vollständig hinsichtlich der anderen steuerlich relevanten Tatsachen sind. Bei dieser Überprüfung wird er feststellen, dass die Einnahmen aus seinem Vortrag bei der Bauberatung GmbH in Weinheim und die Ausgaben für seinen Fortbildungskurs nicht berücksichtigt wurden. Dies konnte das Bundesfinanzamt auch gar nicht berücksichtigen, weil ihm Informationen hierüber nicht vorlagen. Damit muss Herr Hoffnung eine vollständig neue Berechnung des von ihm zu versteuernden Einkommens und der zu zahlenden bzw. zu erstattenden Einkommensteuer vornehmen:

- Die bereits als richtig nachgeprüften Angaben über seine Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit (+34 920 €), Vorsorgeeinkünfte (–7 650 €) und persönlichen Abzüge (–14 590 €) wird er aus der Spalte „nach amtlichen Unterlagen“ in die Spalte „nach privaten Unterlagen“ übernehmen.

Herr Hoffnung wird dann noch folgende Angaben in der Spalte „nach privaten Unterlagen“ des Formulars vornehmen:

- Die 250 €, die Herr Hoffnung für seinen Vortrag erhalten hat, stellen Einnahmen aus einer unternehmerischen Tätigkeit dar⁶, die zu den steuerpflichtigen Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit gehören. Vorauszahlungen waren nicht festgesetzt worden. Da Herr Hoffnung keine Erwerbsausgaben durch Einzelnachweis geltend macht, kann er pauschal 10 % seiner Erwerbseinnahmen als Erwerbsausgaben in Anrechnung bringen. Als Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit (Zeile 2) muss Herr Hoffnung daher 225 € ansetzen, da er keine weiteren Betriebe hat. Seine Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Zeile 2) betragen daher 225 €.
- Die 500 €, die Herr Hoffnung für einen beruflichen Fortbildungskurs aufgewandt hat, stellen Ausgaben für seine berufliche Bildung dar, da sie dem Er-

⁵ Die negativen Vorsorgeeinkünfte stellen die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Altersvorsorge dar; zu Einzelheiten vgl. Rose 2002: 181f.

⁶ Eine unternehmerische Tätigkeit liegt nach dem Gesetz vor, wenn jemand selbständig, nachhaltig und mit Gewinnerzielungsabsicht auf einem Markt für Güter- oder Dienstleistungen tätig ist. Es ist damit zu rechnen, dass Herr *Hoffnung* noch öfter Vorträge gegen Zahlung eines Honorars halten wird. Insofern wird dem Kriterium der Nachhaltigkeit entsprochen. Ein entsprechender Vorgang genügt nämlich, wenn eine Wiederholungsabsicht anzunehmen ist. Wäre es jedoch ein wirklich einmaliger Vorgang, hätte Herr *Hoffnung* mit dem Vortragshonorar Einkünfte aus einer gelegentlichen selbständigen Erwerbstätigkeit erzielt. Also ist auf das Vortragshonorar auf jeden Fall Einkommensteuer zu zahlen.

werb beruflicher Fähigkeiten dienen. Hierfür verfügt er auch über eine vom Veranstalter ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung und einen Beleg für die Überweisung des Betrages von seinem Bankkonto. Da er von niemandem einen Kostenersatz hierfür erhalten hat, sind die 500 € vollständig abzugsfähige „Ausgaben für berufliche Bildung“. Herr Hoffnung kann daher die 500 € in Zeile 4 ansetzen.

- Herr Hoffnung hat aufgrund von Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit und von Ausgaben für berufliche Bildung ein gegenüber der Berechnung des Bundesfinanzamtes neues Markteinkommen (Zeile 7) in Höhe von 26 995 €. Nach Abzug der in die Spalte „nach privaten Unterlagen“ übertragenen persönlichen Abzüge (Zeile 8) ergibt sich ein zu versteuernes Einkommen (Zeile 9) in Höhe von 12 405 €.
- Die Steuerschuld (Zeile 10) beträgt daher 25 % von 12 405 €, also 3 101 € (Rundung von Centbeträgen zu Gunsten des Steuerpflichtigen). Nach Anrechnung des bereits – über Steuerabzüge – gezahlten und in die Spalte „nach privaten Unterlagen“ übertragenen Einkommensteuerbetrages (Zeile 11) hat Herr Hoffnung einen Erstattungsanspruch (Zeile 12) in Höhe von 69 €.

(3) Als nächstes hat Herr Hoffnung sein Bankkonto anzugeben, damit das Finanzamt weiß, wohin es den Erstattungsbetrag zu überweisen hat.

(4) Da Herr Hoffnung das Erklärungsformular ohne Schwierigkeiten und deshalb ganz ohne fremde Hilfe ausfüllen konnte, hat er auch keine Angaben über Personen (Steuerberater u.a.) zu machen, die an der Erklärung mitgewirkt haben.

(5) Zum Abschluss muss Herr Hoffnung den Vordruck mit dem Datum versehen und unterschreiben.

(6) Herr Hoffnung hat das ausgefüllte und unterschriebene Formular bis Ende April dem Finanzamt Heidelberg zuzuleiten. Eine Zahlung braucht er nicht zu leisten, da er vom Finanzamt eine Erstattung erhält.

6. Auswirkungen auf Steueraufkommen und Einkommensverteilung

Flat-rate-Vorschläge werden im Allgemeinen damit beantwortet, dass sie erstens für nicht finanzierbar gehalten werden und zweitens zu einer sozialen Schieflage führen. Das erste Argument lässt sich dadurch entkräften, dass das Einfachsteuergesetz unter Anwendung des Potsdamer Mikrosimulationsmodells seriös durchgerechnet worden ist (Bork 2000; Anton et al. 2002). Als Referenzjahr wurde das Jahr 1998 und der Stand des Steuerrechts des Jahres 1998 angenommen. Bei der 1998 geltenden Bemessungsgrundlage wurde ein Einkommensteuertarif mit Grenzsteuersätzen zwischen 25,9 % und 53 % bei

einem Grundfreibetrag von 12 366 DM angewendet. Setzt man das daraus resultierende Steueraufkommen als fix an und berechnet bei der gegebenen Bemessungsgrundlage den aufkommensgleichen *flat-rate*-Steuersatz für 1998, würde sich dieser auf 30,4 % belaufen.

Nimmt man die gesamten positiven wie negativen Veränderungen der Steuerbemessungsgrundlage infolge der Einführung der Einfachsteuer zusammen, führen diese zu einer Erhöhung des zu versteuernden Einkommens von 1 507,8 Mrd. DM auf 1 822,4 Mrd. DM, also zu einer Steigerung von 314,6 Mrd. DM bzw. 20,9 %. Wendet man diese Bemessungsgrundlage der Einfachsteuer im Jahr 1998 an, dann ergibt sich ein *flat-rate*-Steuersatz bei gleichem Steueraufkommen wie im Status quo von 28,8 %. Die erweiterte Bemessungsgrundlage (Wegfall aller Werbungskosten, partielle Zinsbereinigung bei Vermietung und Verpachtung, Abzugsfähigkeit der Sozialversicherungsbeiträge in effektiver Höhe, Wegfall aller anderen Sonderausgaben, volle Rentenbesteuerung, Wegfall des Freibetrags aus Land- und Forstwirtschaft, Wegfall von Versorgungsfreibetrag und Altersentlastungsbetrag) führt trotz der erheblichen Verringerung der Grenzbelastungssätze im mittleren und oberen Einkommensbereich zu einer Reduzierung der *flat-rate* um 1,6 %-Punkte. Dieses Szenario vernachlässigt allerdings die positiven Anreizwirkungen, die von der Einfachsteuer und vor allem dem *flat-rate*-Tarif ausgehen und stellt im Vergleich zum Status quo gewissermaßen den *worst case*-Vergleich dar.

Die Tabelle gibt die Auswirkungen der tiefgreifenden Eingriffe in die steuerliche Bemessungsgrundlage im Zusammenhang wieder (zu Einzelheiten vgl. Anton et al. 2002). Bei der isolierten Betrachtung von Einzelveränderungen der Steuerbemessungsgrundlage lassen sich in Bezug auf die Auswirkungen auf die Steuerschuld konkrete Aufkommensveränderungen ermitteln. Bei der Zusammenfassung verschiedener Steuerreformkomponenten ergibt sich allerdings das bekannte Problem der Sub- bzw. Superadditivität.⁷ In den hier vorgelegten Simulationsrechnungen tritt ein ähnlicher Effekt bereits auf der Ebene der Bemessungsgrundlage auf. So wirkt die Superadditivität einerseits über die Bemessungsgrundlage, andererseits bei Betrachtung der Aufkommensveränderungen über die Tarifprogression. Da durch die simulierten Re-

⁷ Bork 2000: 167. Zur Erläuterung ein kurzes Beispiel: Der Haushalt hat im Status quo negative Einkünfte in Höhe von 200 000 DM und positive Einkünfte von 100 000 DM. Die Differenz beträgt minus 100 000 DM, aber das zu versteuernde Einkommen 0 DM. Mit der Reform A wird nunmehr der Betrag negativer Einkünfte um 70 000 DM auf 130 000 DM verringert. Die Differenz beträgt dann minus 30 000 DM, das zu versteuernde Einkommen aber immer noch 0 DM. Mit der Reform B werden die positiven Einkünfte auf 190 000 DM erhöht, so dass die negative Differenz nunmehr lediglich 10 000 DM beträgt, das zu versteuernde Einkommen allerdings wiederum auf 0 DM gesetzt wird. Fasst man nun die Reformen A und B zusammen, dann resultieren die negativen Einkünfte mit 130 000 DM und die positiven Einkünfte mit 190 000 DM. Das zu versteuernde Einkommen ist nunmehr mit 60 000 DM positiv.

Tabelle

**Wirkungen auf „zu versteuerndes Einkommen“ und Steuerschuld
in Mrd. DM**

Maßnahme / Szenario	Veränderung des „zu versteuernden Einkommens“	Veränderung der Steuer- schuld
nachgelagerte Rentenbesteuerung	82,0	14,1
Sozialbeiträge	-89,7	-40,0
Werbungskosten	118,7	33,5
Einfachsteuer	314,6	aufkommensneutral

Eigene Berechnungen.

formschritte zum Teil in Folge des nachhaltigen Abbaus von Steuervergünstigungen die positiven Einkünfte stark erhöht, zum Teil aber (insbesondere in der bisherigen Einkunftsart 6 „Vermietung und Verpachtung“) stark verringert werden, lassen sich die in der Tabelle angegebenen Einzeleffekte nicht unmittelbar zu einem Gesamteffekt aufrechnen.⁸

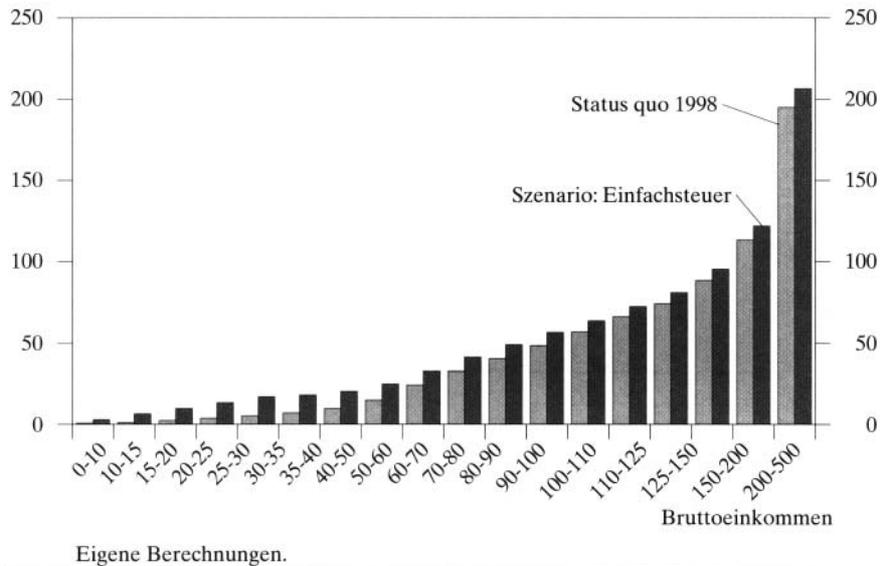
Die nachgelagerte Rentenbesteuerung erhöht das zu versteuernde Einkommen um 82,0 Mrd. DM. Daraus resultiert ein steuerliches Mehraufkommen von 14,1 Mrd. DM. Die volle Abzugsfähigkeit der tatsächlich gezahlten Sozialbeiträge reduziert hingegen das zu versteuernde Einkommen um 89,7 Mrd. DM, wobei hier insbesondere infolge der oben beschriebenen Verlagerungseffekte ein starker Aufkommensausfall von 40,0 Mrd. DM zu erwarten ist. Demgegenüber dehnt der Abbau der nachzuweisenden Werbungskosten die Bemessungsgrundlage stark aus (um 118,7 Mrd. DM), so dass hier ein Zusatzaufkommen von 33,5 Mrd. DM resultiert.

Nimmt man die gesamten erwähnten Veränderungen infolge einer Einführung der Einfachsteuer zusammen, ergibt sich eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage um 314,6 Mrd. DM, die aufkommensneutral in die Steuertarifreform – also den Übergang auf einen *flat-rate*-Tarif bzw. temporär auf die erwähnten Stufentarife – eingebracht werden kann. Die über die Einfachsteuer erzielte Verbreiterung des zu versteuernden Einkommens erstreckt sich für alle Steuerpflichtigen über den gesamten Bruttoeinkommensbereich; dabei ist der Anstieg im unteren Einkommensbereich relativ höher als im oberen (Schaubild 6).

⁸ Eine solche sehr aufwendige Aufrechnung wäre nur dann halbwegs korrekt möglich, wenn vorher die Sequenz der Reformschritte genau festgelegt und dann entsprechend dieser Sequenz in den Simulationsläufen schrittweise die Aufkommensveränderungen ermittelt würden. Damit wären die mit den einzelnen Reformschritten verbundenen Aufkommensausfälle allerdings abhängig von der gewählten Sequenz.

Schaubild 6

Bruttoeinkommen und zu versteuerndes Einkommen
in 1000 DM



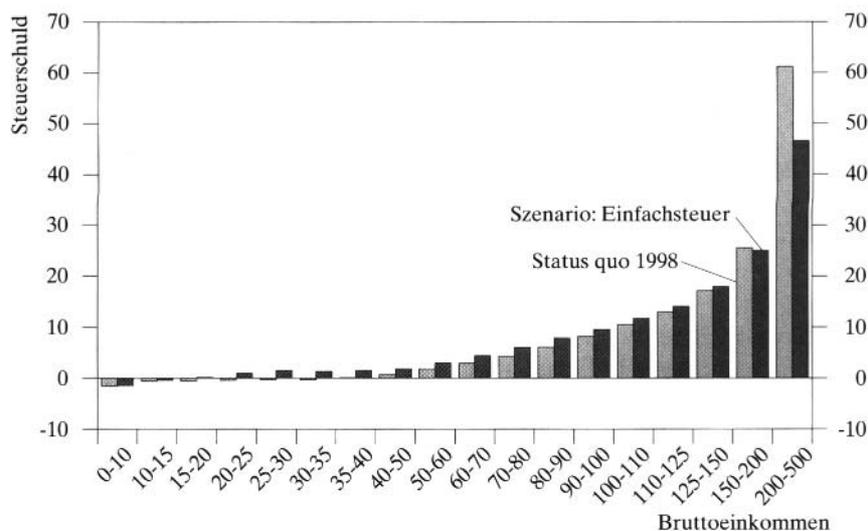
Die zusätzliche steuerliche Belastung fällt im unteren Einkommensbereich allerdings relativ gering aus (Schaubild 7) und könnte über eine Erhöhung des Grundfreibetrags bzw. die Implementierung eines Arbeitnehmer-Pauschbetrags weiter reduziert werden. Im mittleren Einkommensbereich treten bei allen Steuerpflichtigen allerdings größere Mehrbelastungen auf, welche auf die höhere Besteuerung der Alterseinkommen zurückgeführt werden können. In den oberen Einkommensbereichen treten leichte Mehrbelastungen, in den höchsten Bruttoeinkommensklassen allerdings deutliche Entlastungen auf, weil hier die Absenkung der hohen Grenzbelastungssätze greift.

Für das Jahr 2005 ist eine weitere Verringerung der Grenzsteuersätze im Einkommensteuertarif geplant, wobei der Eingangsteuersatz auf 15 % und der Spitzensteuersatz auf 42 % gesenkt wird (mit einem erhöhten Grundfreibetrag von 7 664 € = 15 000 DM).⁹ Wendet man diesen Steuertarif auf den Status quo der Bemessungsgrundlage 1998 an, resultiert eine Verringerung des Steueraufkommens. Damit ergibt sich bei Anwendung der Einfachsteuer weiterer Spielraum, den *flat-rate*-Steuersatz zu senken. Über die im Gesetzentwurf vor-

⁹ Zum 1. Januar 2004 steigt der Grundfreibetrag auf 7 414 € = 14 500 DM. Der Eingangsteuersatz wird auf 17 % und der Spitzensteuersatz auf 47 % gesenkt (www.bundesfinanzministerium.de).

Schaubild 7

Bruttoeinkommen und Steuerschuld (abzüglich Kindergeld)
in 1000 DM



Eigene Berechnungen.

genommenen Vereinfachungen, Pauschalierungen und Streichungen von Steuervergünstigungen ist es sogar aufkommensneutral möglich, das im Jahre 2005 geltende Einkommensteuersystem durch das Einfachsteuersystem mit einem einheitlichen Steuersatz von 24,1 % zu ersetzen. Und dennoch: Würde man die Einfachsteuer auf einen Schlag aufkommensneutral mit einer *flat-rate* von 25 % einführen, käme es – das ist unumwunden festzustellen – zu Verteilungswirkungen, die kurzfristig zu Lasten der unteren Einkommenschichten gingen. Dies liegt nicht nur am Tarif, sondern in der Hauptsache daran, dass die unteren Einkommenschichten stärker von der Abschaffung von Pauschalabzügen und Steuervergünstigungen getroffen werden als die oberen Einkommenschichten. Diese negativen Verteilungswirkungen sind jedoch zu vermeiden, wenn die Einfachsteuer im Rahmen einer mehrjährigen Übergangszeit schrittweise eingeführt wird und zunächst die oben erwähnten Stufentarife zur Anwendung kommen.

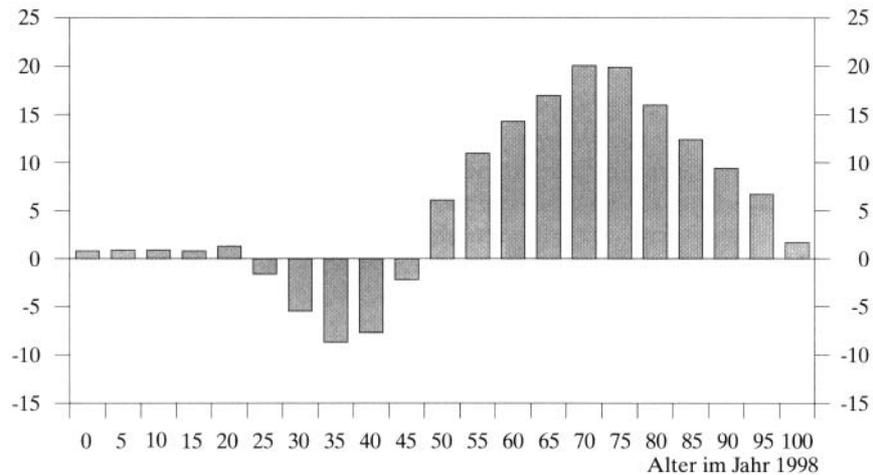
7. Generationengerechtigkeit

Für die Beurteilung der steuerlichen Gerechtigkeit ist aber nicht nur der interpersonelle, sondern auch der intergenerative Aspekt von besonderem Gewicht. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die heutigen Rentnergenerationen weitgehend steuerlich nicht belastet werden – ein Zustand, der

Schaubild 8

Verluste/Gewinne der Generationen aus der Einführung der Einfachsteuer

durchschnittliche Differenz der Generationenkonto zum Status quo in 1000 DM



Eigene Berechnungen.

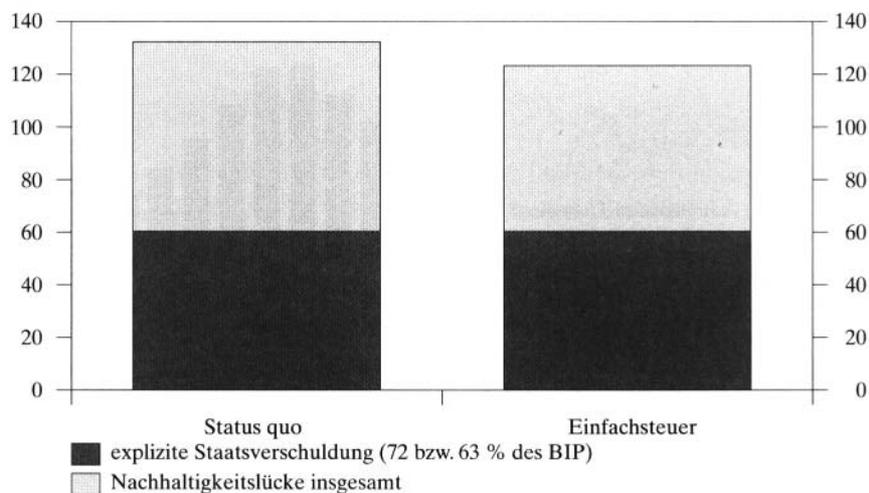
angesichts der demographischen Veränderungen, aber auch der stark wachsenden Alterseinkommen in Zukunft nicht weiter aufrechterhalten bleiben kann. Die Frage der intergenerativen Ausgewogenheit lässt sich nur mit Hilfe einer umfassenden Generationenbilanzierung beantworten, wie sie seit geraumer Zeit an der Universität Freiburg betrieben wird (zur Methodik vgl. Raffelhüschen 1999).

Die Generationenbilanz der Einfachsteuer liefert ein überaus klares Ergebnis: Eindeutige Gewinner sind die jüngeren Erwerbstätigenkohorten, in deren Generationenkonto der Einkommensteuer ein hohes Gewicht beizumessen ist. Spürbare Verluste infolge der Einführung der nachgelagerten Besteuerung müssen hingegen die im Basisjahr über 50-jährigen Steuerpflichtigen hinnehmen (Schaubild 8), wobei die höchsten Mehrbelastungen die 70-jährigen Rentner zu tragen haben.¹⁰

Die Entlastungen für die erwerbstätigen Generationen setzen allerdings die notwendigen Anreize, die Bereitschaft zur Arbeitsleistung und Kapitalbildung zu erhöhen. Diese Umschichtung in der Belastung trägt außerdem dazu

¹⁰ Feist et al. 2002: 138f. Alle Berechnungen legen eine Produktivitätswachstumsrate von 1,5 % sowie eine Diskontrate von 3 % zugrunde und basieren auf einer langfristigen Bevölkerungsprojektion, die sich an den Parametervorgaben der neunten koordinierten Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Bundesamtes orientiert.

Schaubild 9

Nachhaltigkeit¹ der deutschen Fiskalpolitik
 in % des BIP


Eigene Berechnungen. – ¹Erläuterung vgl. Text.

bei, die im Rentensystem verdeckt enthaltene Staatsverschuldung deutlich zu verringern (Schaubild 9). Während die explizite Staatsverschuldung sich im Basisjahr 1998 auf 60,3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) belief, resultiert eine fiktive Staatsverschuldung aus dem sozialen Rentenversicherungssystem in diesem Jahr in Höhe von 72,0 %. Damit beträgt die Nachhaltigkeitslücke als Summe aus expliziter und impliziter Staatsverschuldung 132,3 % des BIP. Bei Einführung der Einfachsteuer ergäbe sich für zukünftige Generationen eine deutlich positivere Entwicklungsperspektive. Ihre Einführung würde zu einer spürbaren Verringerung der Nachhaltigkeitslücke um 9 %-Punkte beitragen; damit beseitigt die Einfachsteuer zwar nicht die intergenerative Problematik, wirkt aber eindeutig in die richtige Richtung. In Kombination mit einer integrierten Steuer- und Transferreform ließe sich die Nachhaltigkeitslücke weiter schließen (Petersen, Raffelhüschen 2000).

8. Begleitende Maßnahmen

Im Zuge der Einführung der Einfachsteuer (zu einem Stufenplan vgl. Rose 2002: 147ff.) sollte die heutige Gewerbesteuer eliminiert werden, da diese eine Sonderbelastung unternehmerischer Investitionen mit sich bringt und außerdem einen erheblichen Standortnachteil für Deutschland darstellt. Systemkonform wäre vielmehr eine Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der

neuen Einkommensteuer. Aus Sicht der Theorie des fiskalischen Föderalismus wäre vor allem eine Lösung überzeugend, die den Gemeinden ein Hebesatzrecht auf die Steuerschuld der Einkommensteuer einräumen würde. Dabei sollte eine Begrenzung des Hebesatzrechts nach oben zu große lokale und regionale Belastungsunterschiede verhindern, damit der Grundsatz einer horizontal gerechten Einkommensbesteuerung gewahrt bleibt.

Allerdings wäre ein solches Hebesatzrecht erhebungstechnisch nicht unproblematisch; so müssten die Arbeitgeber beispielsweise beim Lohnsteuerabzugsverfahren die unterschiedlichen Hebesätze der Wohnsitzgemeinden ihrer Arbeitnehmer berücksichtigen. Darüber hinaus wäre ein neues Zahlungssystem zu etablieren, damit ein entsprechender zügiger Transfer der Steuereinnahmen auf die Konten der Gemeinden erfolgen kann. Angesichts des Fortschritts im Bereich der Kommunikationstechnologie wäre allerdings auch ein solches Verfahren zukünftig durchaus effizient administrierbar.

Alternativ bestünde die Möglichkeit, den Wohnsitzgemeinden wie bisher einen bestimmten festen Anteil an der Einkommensteuerzahlung ihrer Bürger zukommen zu lassen. Diese Beteiligung an der Einkommensteuerschuld würde mit dem Äquivalenzprinzip korrespondieren, so dass dieser Teil der Steuerzahlung gleichermaßen als Entgelt für die von den Bürgern konsumierten öffentlichen Güter und Dienstleistungen betrachtet werden könnte. Hinsichtlich der Verteilung des Gewinnsteueraufkommens würden die Betriebsstättengemeinden zukünftig aus einer Finanzausgleichsmasse einen bestimmten Prozentsatz aller Gewinne erhalten, welche die auf dem Gebiet der Gemeinde ansässigen Betriebsstätten erzielen. Dieser bestimmte Prozentsatz wäre für alle Gemeinden einheitlich zu fixieren, so dass ein Hebesatzrecht entfallen würde. Auch die kommunale Beteiligung an den Unternehmensgewinnen kann im Sinne des Äquivalenzprinzips als eine Art Entgelt für die Inanspruchnahme der von den Gemeinden bereitgestellten öffentlichen Infrastruktur durch die ortsansässigen Unternehmen betrachtet werden.

Gegenüber dem Status quo wäre damit allerdings die Gemeindeautonomie eingeschränkt, so dass Zweifel verblieben, ob dieses zweite Modell der Hebesatzgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG entsprechen würde. Anknüpfend am ersten Modell der Gemeindebeteiligung verbliebe als weitere Möglichkeit, dass die Gemeinden den Anteil an der Einkommensteuerzahlung ihrer Bürger in bestimmten Grenzen erhöhen könnten. In diesem Falle würden die Gemeinden für ihre Bürger über ihren jeweiligen Hebesatz auch einen besonderen kommunalen Tarif definieren, so dass es verschiedene gemeindliche Steuersätze bei der Erhebung der Einfachsteuer gäbe, wobei für die Gewinnsteuer allerdings ein bundeseinheitlicher Satz festzulegen wäre.

Die begleitenden Maßnahmen würden also ebenfalls zu einer erheblichen Steigerung der Effizienz des Gesamtsteuersystems, aber auch des Steuerver-

teilungssystems beitragen. Der Gesetzentwurf „Einfachsteuer“ sieht im Übrigen den Fortfall des Abzugs jeglicher Spenden und der Kirchensteuer vor. Wollte man allerdings weiter gemeinnützige Zwecke fördern, wäre an die Einführung des so genannten italienischen Modells zu denken. Diesem Ansatz zufolge fließt ein bestimmter Prozentsatz des Steueraufkommens – beispielsweise 10 % – nicht in die öffentlichen Kassen, sondern nach Angaben eines jeden Staatsbürgers in die Kassen der von ihm als Empfänger genannten gemeinnützigen Organisation. Ein solches Widmungssystem würde die derzeitige Kirchensteuer ersetzen. Nennen die Bürger keine Empfängerorganisation, verbleiben die Einnahmen im staatlichen Bereich.

9. Systemdynamik und Wirtschaftswachstum

Der Anhang verdeutlicht nochmals die Grundstruktur der Einfachsteuer, die insbesondere für den durchschnittlichen Arbeitnehmer, aber auch die kleinen und mittleren Unternehmen erhebliche Vereinfachungen mit sich bringt, welche die Transparenz der Einkommensbesteuerung wieder herstellen und nachhaltig das Vertrauen in eine faire Besteuerung stärken. Die Erhebungs- und Folgekosten (*compliance costs*) dürften erheblich sinken. Die Einfachsteuer fördert folglich Ersparnis und langfristige Kapitalbildung; sie sorgt dafür, dass die mit dem derzeitigen Steuersystem verbundenen Anreize zur Steuervermeidung und Steuerhinterziehung, die zu einer erheblichen Erosion der steuerlichen Bemessungsgrundlage beigetragen haben, beseitigt werden. Die Bemessungsgrundlage wird mit der Ankündigung einer langfristig orientierten Reform der Einkommensteuer, an deren Ende ein *flat-rate*-System steht, stark zunehmen, da wirtschaftliche Aktivitäten von der Schattenwirtschaft zurück in die offizielle Wirtschaft verlagert werden. Unerwünschte Belastungswirkungen gerade im Bereich der unteren Einkommen können dadurch aufgefangen werden, dass in einer zehnjährigen Übergangsperiode zunächst ein dreistufiger, dann ein zweistufiger Einkommensteuertarif eingeführt wird.

Dabei sollten die steuerlichen Mehreinnahmen infolge der Systemdynamik über deutlich erhöhte Grundfreibeträge weitergegeben werden. Parallel zur Tarifreform könnte die Zinsbereinigung bei den Kapitaleinkommen ebenfalls schrittweise eingeführt werden. Der stufenweise Übergang auf eine *flat-rate* sorgt mit der Anhebung des Grundfreibetrags dafür, dass die in kurzfristiger Sicht unbefriedigenden Verteilungswirkungen in den unteren Einkommensbereichen vermieden und sogar langfristig überkompensiert werden können. Denn in einem solchen System können und wollen sich (mangels Steuervermeidungsanreizen) auch die Wohlhabenden nicht mehr der Steuerbelastung entziehen. Im Gegensatz zum Status quo, in dem die hohen Grenzsteuersätze im Wesentlichen das Gesetz zieren, ohne wirksam zu werden, wird die *flat-rate* tatsächlich auch steuerlich effektiv.

Im derzeitigen Einkommensteuersystem wird nur ein kleiner Teil der Kapitaleinkommen (insbesondere Zinserträge) dem Fiskus zur Kenntnis gebracht (ca. 20 % der tatsächlichen Zinserträge). Aus der Minderung der negativen Anreizwirkungen infolge hoher Grenzsteuersätze steht zu erwarten, dass die dem Fiskus zur Kenntnis gebrachten Zinserträge mittelfristig um 75 bis 150 Mrd. € steigen werden. Das Potenzial der Schattenwirtschaft wird auf 15 bis 20 % des Bruttosozialprodukts geschätzt. Die deutlich abgebaute Grenzbelastung macht wieder das Leistungsangebot in der offiziellen Wirtschaft attraktiv, so dass bei einem sicherlich nur auf längerer Frist einsetzendem Abbau der Schattenwirtschaft ein Anwachsen der Steuerbemessungsgrundlage um mehrere 100 Mrd. € möglich erscheint. Ein Abbau der Arbeitslosigkeit erhöht darüber hinaus die Lohnsumme und damit die steuerliche Bemessungsgrundlage sowie die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Parallel dazu verringern sich die Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosengeld und -hilfe) und auch die der Kommunen (für die Sozialhilfe), so dass sich hieraus weitere ausgabenseitige Spielräume zur Steuer- und Sozialbeitragsenkung ergeben. Allgemein folgt aus der effizienten Ausgestaltung der Einfachsteuer eine zusätzliche Wachstumsdynamik, so dass langfristig eine Verbesserung des realen Wachstums um 1 bis 1,5 %-Punkte zu erwarten ist. Dieses reale Wachstum schlägt sich in einer erhöhten steuerlichen Bemessungsgrundlage nieder. Insgesamt wird sich das Aufkommen auch unter einem *flat-rate*-Regime sehr dynamisch entwickeln.¹¹

Ein *flat-rate*-System ist also durchaus in der Lage, eine sozial ausgewogene steuerliche Belastung herzustellen. Das gilt umso stärker, wenn begleitend zur Einkommensteuerreform eine mit dem Steuersystem abgestimmte Reform des Sozialleistungssystems erfolgt. Gerade die Anhebung der Grundfreibeträge ermöglicht die dringend notwendige starke Verringerung der Transferabbausätze, die in der heutigen Sozialhilfe bei nennenswertem Zuverdienst in der offiziellen Wirtschaft bei 100 % liegen, wobei zugleich die Beitragspflicht zur Sozialversicherung einsetzt. Der Übergang aus dem Transferbereich zurück in die Beschäftigung auf den offiziellen Arbeitsmärkten wird durch die heute existierenden Armutsfallen erheblich behindert (Raffelhüschen 2001). Das aus der Systemdynamik folgende Steuermehraufkommen sollte insofern konsequent auch für die Finanzierung eines gleitenden Übergangs aus der Sozial- und Arbeitslosenhilfe eingesetzt werden, so dass eine nachhal-

¹¹ Dazu Feist et al. (2002: 143): „Verringert die Einfachsteuer ohne Berücksichtigung des Wachstumsimpulses die Nachhaltigkeitslücke von 132,3 Prozent im Status quo auf 123,3 Prozent, so bewirkt sie bei leichtem Wachstumsimpuls eine Senkung auf 118,1 Prozent und bei starkem Wachstumsimpuls auf 112,9 Prozent des BIP. Die Einführung der Einfachsteuer erweist sich demnach als geeignet zur Entlastung zukünftiger Generationen; wenn ihre auf die Förderung von Wachstum und Beschäftigung gerichteten Maßnahmen greifen, verhilft sie der deutschen Fiskalpolitik sogar zu einem erheblichen Schritt auf dem Weg zur Nachhaltigkeit.“ Vgl. hierzu auch Schaubild 9.

tige Verringerung der marginalen Transferabbausätze erreicht werden könnte.

Anhang: Kernelemente der „Einfachsteuer“

Besteuerungsprinzipien:

- Steuerbelastung des Lebenseinkommens: einmalig, gleichmäßig und einfach
- Arbeitseinkommen und Kapitaleinkommen nach gleichen steuerlichen Belastungskriterien
- Objektives Nettoprinzip bei jeder Einkunftsart
- Kassenprinzip als grundlegende Ermittlungsmethode
- Subjektives Nettoprinzip zum Schutz des Existenzminimums
- Beibehaltung des Kalenderjahrs als grundlegenden Erhebungsabschnitt

Erhebungsformen der Einkommensteuer:

- Persönliche Einkommensteuer der Bürger
- Gewinnsteuer großer Kapitalgesellschaften u.a.
- Beide Erhebungsformen werden vollständig abgestimmt in einem Gesetz (siehe Einfachsteuer-Gesetzesentwurf) geregelt

Einkunftsarten bei der persönlichen Einkommensteuer:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit
- Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit
- Vorsorgeeinkünfte

Steuerfreie Grundrendite bei allen Formen von Erträgen in Verbindung mit Sach- und Finanzkapitaleinsatz (bei den bisherigen Gewinneinkünften, Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, Einkünften aus Kapitalvermögen und Gewinnen der Kapitalgesellschaften)

Nachgelagerte Besteuerung der Renten:

- Steuerfreiheit für Beiträge zur staatlichen und privaten Altersvorsorge
- Rentenbesteuerung (volle Besteuerung nach Abzug des Grundfreibetrags etc.)

Gleichstellung von Investitionen in das Humankapital

- Abzug von Ausgaben für die berufliche Bildung (Humankapital)

- Besteuerung der Erträge des Humankapitals automatisch über die Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit
- Das hiermit angewandte Prinzip der nachgelagerten Besteuerung führt zu gleichen einmaligen Steuerlasten wie die Besteuerung der Erträge aus Sachkapital in den Unternehmen

Unternehmensbesteuerung:

- Gewinne persönlich geführter Unternehmen werden unabhängig von der Rechtsform bei den Eigentümern bzw. Gesellschaftern besteuert
- Gesellschaften (Personen- oder Kapitalgesellschaften), deren Gewinne bei den Gesellschaftern besteuert werden, heißen Durchreichgesellschaften
- An die Gesellschafter „durchgereicht“ werden Gewinne wie auch Verluste der Gesellschaft
- Gewinne der börsennotierten Publikumsgesellschaften, der Betriebe ausländischer Gesellschaften sowie auch der marktorientierten Betriebe öffentlicher Organisationen werden abschließend auf der Unternehmensebene besteuert
- Gewinnermittlung erfolgt bei allen Unternehmen nach der zinsbereinigt modifizierten Kassenrechnung. Angewandt wird in etwa die Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG mit einem ergänzenden Abzug der standardisierten Zinsen auf das vom Unternehmen eingesetzte Eigenkapital

Familienbesteuerung:

- Freibeträge für die unterhaltenen Personen zum Schutz des Konsumexistenzminimums
- In der Endstufe, d.h. bei Anwendung eines einheitlichen Steuersatzes, wird die Entlastung bei Kindern ausschließlich durch das Kindergeld geregelt.

Steuertarife (zehnjährige Übergangsperiode):

- Persönliche Einkommensteuer: dreistufig bis 2009 einschließlich (Steuersätze 15/25/35 %); Gewinnsteuer: 35 %
- Persönliche Einkommensteuer: zweistufig von 2010 bis 2014 einschließlich (Steuersätze 20/30 %); Gewinnsteuer: 30 %
- Tarif der persönlichen Einkommensteuer und der Gewinnsteuer einheitlich ab 2015 (*Steuersatz 25 %*)
- Reduzierung der jeweiligen Steuertarife, wenn mit Abschaffung der Gewerbesteuer ein begrenztes *Hebesatzrecht der Gemeinden* als Zuschlag auf die Einkommensteuer ihrer Bürger eingeführt werden sollte.

Literatur

- Anton, S., M. Brehe und H.-G. Petersen (2002), II. Das Konzept der Einfachsteuer im empirischen Test. In M. Rose (Hrsg.) (2003), 42–121.
- Bork, C. (2000), *Steuern, Transfers und private Haushalte*. Eine mikroanalytische Simulationsstudie der Aufkommens- und Verteilungswirkungen. Frankfurt a.M.: Lang.
- Feist, K., P. Krimmer und B. Raffelhüschen (2002), III. Intergenerative Effekte einer lebenszyklusorientierten Einkommensteuerreform: Die Einfachsteuer des Heidelberger Steuerkreises. In M. Rose (Hrsg.) (2003), 122–145.
- Kay, J.A. and M.A. King (1986), *The British Tax System*. 4. ed.. Oxford: Oxford University Press.
- Lang, J. (2003), Einfachheit und Gerechtigkeit der Besteuerung von investierten Einkommen. In M. Rose (Hrsg.) (2003), 83–149.
- Petersen, H.-G (1999), Diskussionsbeitrag. In M. Rose (Hrsg.), *Steuern einfacher machen!* Vorträge des dritten Heidelberger Steuerkongresses. Heidelberg: Verlag Recht und Wirtschaft.
- Petersen, H.-G. und B. Raffelhüschen (2000), Die gesetzliche und freiwillige Altersvorsorge als Element eines konsumorientierten Steuer- und Sozialsystems. Finanzwissenschaftliche Diskussionsbeiträge 30. Universität Potsdam.
- Raffelhüschen, B. (1999), Generational Accounting: Method, Data and Limitations. In: European Commission (ed.), *Generational Accounting in Europe. Reports and Studies 6/1999*. Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities.
- Raffelhüschen, B. (2001), Soziale Grundsicherung in der Zukunft: Eine Blaupause. Diskussionsbeiträge des Instituts für Finanzwissenschaft 96. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau.
- Rose, M. (Hrsg.) (2002), Reform der Einkommensbesteuerung in Deutschland. Konzept, Auswirkungen und Rechtsgrundlagen der Einfachsteuer des Heidelberger Steuerkreises. Schriften des Betriebs-Beraters 122. Heidelberg: Verlag Recht und Wirtschaft.
- Rose, M. (Hrsg.) (2003), *Integriertes Steuer- und Sozialsystem*. Heidelberg: Physica.
- Rose, M. (Ifd. Jahre), Materialien zur Einfachsteuer. Internet: www.einfachsteuer.de
- SVR – Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2002), *Zwanzig Punkte für Beschäftigung und Wachstum*. Jahresgutachten 2002/03. Stuttgart: Metzler-Poeschel.
- Tipke, K. (1993), *Die Steuerrechtsordnung*. Band I. Köln: Schmidt.